

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Anerkennung der Bedingungen

Durch jede Bestellungserteilung anerkennt der Kunde sämtliche Punkte dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen. Anders lautende Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, es sei denn, diese werden durch uns ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Masse und Abbildungen

Alle Masse, Abbildungen und übrigen Angaben in unseren Katalogen und Verkaufsunterlagen sind unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden. Konstruktions- und Modelländerungen sind vorbehalten, da die Anpassungen durch Weiter- oder Neuentwicklung unvermeidlich sind.

3. Bestellungen

Bei schriftlichen, elektronisch übertragenen oder telefonischen Bestellungen sind folgende Angaben unerlässlich: Menge, Artikelbezeichnung, MTS-Artikelnummer, Ausführung und Grösse sowie die von Ihnen gewünschte Versandart. Fehlt die Angabe der Versandart, wählen wir die günstigste Abwicklung. Unsere Beschlägelieferungen erfolgen immer ohne Schrauben, Ausnahmen nach Katalogbeschrieb.

3.1 Musterbestellungen

Artikel welche als Muster bestellt werden, (1 Stück oder 1 Paar, keine Auswahlendungen) werden umgehend berechnet. Muster werden nicht kostenlos abgegeben. Musterartikel in einwandfreiem Zustand werden bei Rückgabe innert 4 Wochen nach Verrechnung zu 100% gutgeschrieben.

3.2 Stornierung

Die Möglichkeit einer Stornierung ist abhängig vom Produkt und vom Zeitpunkt der Stornierung. Je nach Umständen ist die Bestellung kostenlos, gegen eine Umtriebspauschale oder nicht stornierbar. Nachträgliche Änderungen einer Bestellung auf Wunsch des Kunden sind ausnahmsweise und nach freiem Ermessen der MTS Metallbaubeschläge AG möglich.

4. Lieferfristen

Unsere Lieferfristen werden so kurz als möglich gehalten. Bei nicht lagermässig geführten Artikeln oder Sonderanfertigungen werden die Lieferfristen nach bestem Ermessen freibleibend angegeben. Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt und behalten uns vor diese zu fakturieren. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferungen werden nicht anerkannt.

4.1 Höhere Gewalt

Falls MTS Metallbaubeschläge AG die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten durch Umstände, die sich ihrer Kontrolle entziehen und trotz getroffener angemessener Vorkehrungen nicht vermeidbar waren (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Bürgerunruhen, behördliche Anordnungen, Streikaktionen, internationale Lieferengpässe, ausserordentliche Preissteigerungen, Pandemien, Epidemien, vorübergehende oder dauerhafte Betriebsstörungen bei Lieferanten von MTS Metallbaubeschläge AG verbunden mit dem Scheitern angemessener Bemühungen, einen adäquaten Ersatzlieferanten zu finden), nicht oder nur unter erheblicher Verzögerung erfüllen kann, befreit dies MTS Metallbaubeschläge AG in Umfang und Dauer der Beeinträchtigung von ihren Leistungsverpflichtungen. In solchen Fällen wird MTS Metallbaubeschläge AG den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist über den Eintritt der höheren Gewalt in Kenntnis setzen.

5. Preise, Rabatt und Kleinsendungen

Unsere Preise sind unverbindliche Richtpreise in Schweizer Franken (CHF). Sie stellen keinen Antrag zum Verkaufsabschluss dar. Berechnet werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise und der nach Warenwert erreichte Rabatt pro Auftrag und Lieferung. Unsere Preise verstehen sich ab Urdorf-Zürich, ohne MWST, Verpackung, Fracht und Transportversicherung. Die Mehrwertsteuer wird offen berechnet. Preis- oder Rabattänderungen ohne vorherige Anzeige sind vorbehalten. Es werden auch Nettopreise berechnet, bei Sonderartikeln oder je nach Vereinbarung (Offerten). Angebote von MTS Metallbaubeschläge AG, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Bei Bestellungen bis CHF 99.99 Netto-Warenwert werden folgende Kleinmengenzuschläge (KMZ) berechnet, zuzüglich MWST:
Bis CHF 29.99 Netto plus CHF 20.-- Netto / bis CHF 49.99 Netto plus CHF 15.-- Netto / bis CHF 74.99 Netto plus CHF 10.-- Netto / bis CHF 99.99 Netto plus CHF 5.-- Netto

Die Transport- und Verpackungskosten werden immer berechnet. Bei Abholaufträge unter CHF 50.-- bestehen wir auf Barzahlung.

5.1 Exportwährung

Unsere Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Sollte eine anders lautende Vereinbarung getroffen worden sein und ist diese in den Lieferpapieren aufgeführt, so hat diese den Vorrang, z.B. EUR.

5.2 Export

Zuschläge für Kleinaufträge (Bearbeitungskosten): bis EUR 100.--, EUR 30.-- / bis EUR 250.--, EUR 20.--. Die Transport-, Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

6. Angebot

Preisfragen werden telefonisch, schriftlich oder E-Mail zu den äussersten Tagespreisen angegeben. Die Offerten erfolgen zu den gültigen Einzelstückpreisen, mit dem entsprechenden Rabatt oder zu Preisen rein netto (N) unserer Wahl. Die in den Angeboten genannten Preise sind für uns nur bei sofortiger Bestellung und bei Abnahme der angegebenen Menge verbindlich, anders lautende Abmachungen bleiben vorbehalten.

7. Lieferung und Transportschäden

Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Transporteur zu melden. Bei Beschädigung oder Verlust ist der Empfänger verpflichtet, bei der Post oder der Spedition vorstellig zu werden und vor Annahme der Sendung einen Befund aufnehmen zu lassen.

8. Porti, Fracht, Anvisierung und Versicherung

Für Post- und Camionsendungen mit Netto-Warenwert ab CHF 900.-- wird nur ein Verpackungs- und Camionageanteil bis zur Empfangsstation (Talstation) des Empfängers in Rechnung gestellt. Sperrgut-, Postexpress-, terminbedingte und sonstige Zuschläge sowie Transportversicherungen werden in jedem Fall in Rechnung gestellt. Bei einer Anvisierung der Lieferung vor Versand oder zur Abholung durch Dritte, wird eine Umtriebspauschale von mindestens CHF 25.-- in Rechnung gestellt. Export ist franko Urdorf, Transport und Zollabfertigungen sind Sache des Empfängers.

9. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden. Spezialkisten werden zum berechneten Preis gutgeschrieben, sofern diese per Camion franko MTS Metallbaubeschläge AG, Urdorf retourniert werden.

10. Warenrückgabe

Warenrückgaben können nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung franko MTS Metallbaubeschläge AG, Urdorf angenommen werden. Sonderanfertigungen sowie Artikel ausser unserem Normalsortiment, Abschnitt von Originallängen, bereits montierte Ware oder abgeänderte Artikel können nicht zurückgenommen werden. Bei Warenrückgabe oder Umtausch von Ware aus dem Lagersortiment behalten wir uns vor, für Umtriebe und Instandstellung den Betrag der Gutschrift entsprechend zu kürzen oder einen Mehrpreis zu verrechnen. Bei Retoursendungen ist die Angabe der Auftragsnummer, der Rechnungsnummer, evtl. des Lieferscheindatums unerlässlich. Bitte verwenden Sie unser Rücksende- und Reparaturformular, ideal ist die Beilage unserer Rechnungs- oder Lieferscheinkopie. Bei Warenrückgabe werden folgende Abzüge vom fakturierten Preis für Umtriebe angewandt: innert 1 Monat 5%, innert 2 Monaten 10% und innert 3 Monaten 15%, für Netto-Warenwert unter CHF 100.-- erfolgt ein Abzug von mindestens CHF 10.-- und unter CHF 50.-- erfolgt keine Gutschrift. Für Ware, die später als 3 Monate nach Erhalt zurückgesandt wird, behalten wir uns die Rücknahme vor. Für Beschädigungen und Verlust bei Retoursendungen haftet der Absender. Gutschriften werden nicht ausbezahlt. Diese können an anderen Forderungen der MTS Metallbaubeschläge AG gegenüber den Kunden angerechnet/abgezogen werden.

11. Zahlungskonditionen/Vorauszahlung

Der Kunde verpflichtet sich mit den zur Verfügung gestellten Zahlungsmöglichkeiten zu bezahlen. Wurde nichts anderes vereinbart, sind alle Rechnungen in Schweizer Franken (CHF) zahlbar und innerhalb des vereinbarten und auf der Rechnung aufgedruckten Zahlungsziels ohne Abzüge zu begleichen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Für alle durch verspätete Zahlungen entstehenden Spesen (Verzugszins, Mahngebühr, etc.) haftet der Kunde. Wird ein fälliger Betrag nach Mahnung nicht bezahlt, so werden alle noch offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig und wir haben das Recht, deren sofortige Zahlung zu verlangen. Die MTS kann ab der 3. Mahnung eine Umtriebsgebühr von mindestens CHF 100.-- oder ein Verzugszins von 5% des Mahnbetrages erheben. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn nach Auftragserteilung über die Zahlungsmodalität des Kunden eine ungünstige Auskunft erteilt wird. Die MTS Metallbaubeschläge AG behält sich vor, Kunden ohne Angaben von Gründen von einzelnen Zahlungsmöglichkeiten auszuschliessen und in eigenem Ermessen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen sowie Artikel ausser unserem Normalsortiment ist uns vorbehalten eine Anzahlung oder Vorauszahlung durch den Kunden einzufordern.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschliesslich aller Nebenforderungen gemäss den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der MTS Metallbaubeschläge AG. Sie ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Register eintragen zu lassen.

Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder die Verfügungsmöglichkeit der MTS Metallbaubeschläge AG gefährdet, so hat der Kunde die MTS Metallbaubeschläge AG sofort zu benachrichtigen. Im Falle der Weiterveräußerung gilt der Kaufpreis als im Voraus an die MTS Metallbaubeschläge AG abgetreten, unbeschadet weiterer Forderungen.

13. Kontrolle, Beanstandungen und Garantie

Die Kontrolle der Sendung hat sofort nach Erhalt zu erfolgen. Reklamationen über Menge oder Beschaffenheit der gelieferten Ware müssen spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt eingebracht werden. Verspätete Beanstandungen können leider nicht anerkannt werden. Stellt sich ein vermuteter Fehler oder Mangel an unseren Waren erst nach der Montage oder bei Betriebsaufnahme heraus, ist der Kunde verpflichtet, uns sofort vor deren Veränderung oder Nachbearbeitung zu informieren, sodass eine Beurteilung unsererseits vorgenommen werden kann. Ist eine Beanstandung berechtigt für Ware mit festgestellten Material- oder Konstruktionsfehlern, leisten wir Garantie im Rahmen der SIA-Bestimmungen für normalen Gebrauch und Einsatz unserer Produkte sowie Handelsartikel für die Dauer von 2 Jahren nach Lieferung. Wir behalten uns vor, fehlerhafte Ware bei uns instand zu stellen oder Gratisersatz zu liefern gegen Rückgabe des beanstandeten Materials. Weitergehende Schadenersatzansprüche lehnen wir ab. Für vom Verarbeiter veränderte Ware erlischt jeder Garantieanspruch. Eine Garantie oder Gewähr dafür, dass die von uns gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht. Alle weitergehenden Ansprüche, mögen sie heissen, wie sie wollen - auch im Falle besonderer Garantien oder Zusicherungen seitens unseres Kunden, sind ausgeschlossen und werden von uns nicht anerkannt.

14. Eigentums- und Urheberrecht

Die vorliegenden Kataloge, Nachträge und Verkaufsunterlagen bleiben unser Eigentum und können jederzeit von uns zurückverlangt werden. Jede Verwendung bzw. Kopierung von Abbildungen und Text aus den vorerwähnten Unterlagen sind ohne unsere schriftliche Genehmigung verboten.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Ansprüche ist für beide Teile der Gerichtsstand Zürich, alle Ansprüche unterstehen dem schweizerischen Recht. Die MTS Metallbaubeschläge AG behält sich das Recht vor, den Kunden an seinem Sitz zu belangen.

Stand Juli 2024

Seite 3 von 3